

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/5

Xanten, 06.02.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales am 14.02.2013	3 – 4
Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Hühnerstraße und die Straße Spülsteg	5 – 6
Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Niederstraße zwischen der Hochstraße und der Straße Spülsteg	6 – 7
Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses	8
Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen	8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck	9
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2013	10 – 12

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden	
2	Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2012	
3	Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten	
4	Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales am 29.11.2012	St 09/997
5	Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind,	
5.1	Antrag des Caritasverbandes Moers-Xanten e. V. vom 16.10.2012 auf Gewährung eines Zuschusses zu den Personal- und Sachkosten für die Beratung zur Wohnungs- und Existenzsicherung für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Xanten	St 09/1001
6	Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes 2013 für die Bereiche Jugend, Kultur und Soziales	St 09/972
7	U - 3 - Betreuung - Bericht der Verwaltung -	
8	Rahmenvereinbarung zu Hilfen für von Wohnungsnot betroffene junge Menschen - Bericht der Verwaltung -	
9	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:	
9.1	Antrag der FBI-Fraktion vom 18.01.2013, eingegangen am 18.01.2013, zur Beteiligung der Stadt Xanten bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im APX	St 09/1000

- 10 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 11 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 31.01.2013

gez. Kappel
Ausschussvorsitzender

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

S a t z u n g v o m 22.01.2013

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Hühnerstraße und die Straße Spülsteg

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NW. 2011, S. 685), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 01.10.2012 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Hochstraße und der Straße Spülsteg handelt es sich um Haupterschließungsstraßen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.01.2013

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

S a t z u n g v o m 23.01.2013

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Niederstraße zwischen der Hochstraße und der Straße Spülsteg

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NW. 2011, S. 685), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 01.10.2012 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Niederstraße zwischen der Hochstraße und der Straße Spülsteg handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 23.01.2013

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.01.2013 zur Sanierung der Hochwasserschutzanlage des Deichverbandes Xanten-Kleve zwischen Rheinstrom-km 823,0 und 823,75 (linkes Ufer) in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 18.02.2013 bis 04.03.2013 einschließlich
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Xanten,
Karthaus 2, 46509 Xanten, Raum 313/N,
zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04

Im Auftrag

(Sindram)

Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen

An den Karnevalstagen ändern sich die Öffnungszeiten des Rathauses und der städtischen Einrichtungen wie folgt:

Rathaus

Donnerstag, 07.02.2013 (Altweiberfastnacht) ab 12:00 Uhr geschlossen
Freitag, 08.02.2013 ab 10:00 Uhr geöffnet
Montag, 11.02.2013 (Rosenmontag) geschlossen

Haus der Begegnung

Montag, 11.02.2013 (Rosenmontag) geschlossen

Stadtbücherei

Donnerstag, 07.02.2013 (Altweiberfastnacht) geschlossen

Strunk

Bürgermeister

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des
Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
hat am 28.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 152.965,77 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.361,65 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2011 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.11.2012 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 14.12.2012 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 22.01.2013

Für den
Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
Im Auftrage:

gez.
Görtz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2013**

A) Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 28.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	357.108,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	357.108,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	356.138,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	354.608,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.961,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 198.573,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Alpen	60.638,00 €
Gemeinde Sonsbeck	42.300,00 €
Stadt Xanten	<u>95.635,00 €</u>
	<u>198.573,00 €.</u>

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000,00 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2012 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 29.11.2012 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.01.2013

gez. Ahls
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung